

# Erläuterungen zur Vergnügungssteuererklärung

Bitte reichen Sie die Steuererklärungen für jeden Standort bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres ein und verwenden dazu den bereitgehaltenen Vordruck.

Es werden auch eigene tabellarische Erfassungen akzeptiert, wenn sie mindestens dieselben Spalten enthalten. Der von der Kolpingstadt Kerpen bereitgehaltene Vordruck ist dann zusätzlich nur zur Angabe der Daten der Steuerpflichtigen im oberen Teil auszufüllen und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Für die Berechnung der Steuer gelten dann Ihre beigefügten Tabellen.

Bei Besteuerung nach dem Spieleinsatz im Sinne des § 5 sind den Steuererklärungen lesbare Zählwerksausdrucke (Original oder Zweitausdruck) pro Monat für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen.

Diese Zählwerksausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Hersteller, Geräteart, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und letzten Zählwerksausdruckes, Datum der letzten Kassierung, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag, die Summe der Hartgeldkasse (Münzgeld) und der Scheinekasse (Geldscheine) und die elektronisch gezahlte Kasse.

Die Eintragungen in der Tabelle zur Vergnügungssteuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

Die beizufügenden Einzelnachweise sind Bestandteil der Vergnügungssteuererklärung.

Seit dem 01.01.2023 erfolgt die Besteuerung

1. nach dem **Spieleinsatz** für die Benutzung von **Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit** in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bzw. in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten und / oder

2. nach der Anzahl der Apparate bei **Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit**

gemäß § 5 der Vergnügungssteuersatzung der Kolpingstadt Kerpen vom 13.12.2022 in der derzeit gültigen Fassung.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 Buchst. a)

- je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 5 v. H. des Spieleinsatzes
- bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 42,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 Buchst. b)

- je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 5 v.H. des Spieleinsatzes
- bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro.

**Spieleinsatz** ist die Summe der von den spielenden Personen je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

Den vollständigen Satzungstext finden Sie im Internet unter [www.stadt-kerpen.de/Ortsrecht/2.1](http://www.stadt-kerpen.de/Ortsrecht/2.1).

